

**Kostenbeitragssatzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten
der Gemeinde Schmitten im Taunus**



Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmitten im Taunus am 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

**Kostenbeitragssatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde
Schmitten im Taunus**

§ 1

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schmitten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Der Kostenbeitrag ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen entsprechend den Betreuungszeiten zu entrichten. Dieser wird jeweils getrennt erhoben für Kinder unter 3 Jahren (U3) und Kinder über 3 Jahre (Ü3).

§ 2 Freistellung

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Schmitten im Taunus jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen folgendes:

- (1) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde, nicht erhoben.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung wird für die vorgenannte Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) Der Kostenbeitrag nach § 3 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind der vorgenannten Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3 Kostenbeitrag

Die Kostenbeiträge gelten jeweils für die Einrichtungen, in denen die entsprechende Betreuungszeit auch angeboten wird, da die Öffnungs- und Betreuungszeiten der jeweiligen Kindertagesstätten unterschiedlich sind.

Die Erziehungsberechtigten müssen gegenüber der Verwaltung 4 Wochen vor Beginn der Betreuung in der Tageseinrichtung rechtsverbindlich erklären, für welche Betreuungszeiten ihr Kind angemeldet ist. Hierfür ist ein Erfassungsbeleg auszufüllen. Bei nicht rechtzeitiger Bekanntgabe der Betreuungszeiten wird der höchste Kostenbeitrag in der gewählten Einrichtung angesetzt. Sollten die festgelegten Betreuungszeiten nicht eingehalten werden, wird die Verwaltung den nächsthöheren Kostenbeitrag festsetzen.

Die folgenden monatlichen Kostenbeiträge gelten für Kinder über 3 Jahren sowie ein Geschwisterkind über 3 Jahren, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen. Jedes weitere Geschwisterkind über 3 Jahren ist kostenfrei.

Das Verpflegungsentgelt ist in den Kostenbeiträgen nicht enthalten. Kostenbeitrag für Kinder im Alter ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt ohne Mittagstischverpflegung:

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind ohne Freistellung neu: 1,68€/h	Kostenbeitrag Geschwisterkind ohne Freistellung neu: 1,17€/h	Kostenbeitrag Erstkind nach 6 Std. Freistellung	Kostenbeitrag Geschwisterkind nach 6 Std. Freistellung
07.00–13.00 Uhr 6,0 Stunden	221,76	155,44	0,00	0,00
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	203,28	141,57	0,00	0,00
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	295,68	205,92	73,92	51,48
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	277,20	193,05	55,44	38,61
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	351,12	244,53	129,36	90,09
07.30-16.30 Uhr 9,0 Stunden	332,64	231,66	110,88	77,22
07.00-17.00 Uhr 10,0 Stunden	369,60	257,40	147,84	102,96
07.30-17.00 Uhr 9,5 Stunden	351,12	244,53	129,36	90,09

Folgende monatliche Kostenbeiträge gelten für Kinder unter 3 Jahren ohne Mittagstischverpflegung. Eine Geschwisterermäßigung erfolgt nicht.

Betreuungszeiten	Kostenbeitrag Erstkind neu: 3,06 €/h
07.00–13.00 Uhr 6 Stunden	403,92
07.30 -13.00 Uhr 5,5 Stunden	370,26
07.00-15.00 Uhr 8,0 Stunden	538,56
07.30-15.00 Uhr 7,5 Stunden	504,90
07.00-16.30 Uhr 9,5 Stunden	639,54
07.30 – 16.30 Uhr 9 Stunden	605,88
07.00 – 17.00 Uhr 10 Stunden	673,20
07.30 – 17.00 Uhr 9,5 Stunden	639,54

Die Betreuungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren ändern sich ab dem Monat in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Für begründete Notfälle kann eine zeitlich befristete Zukaufstunde, innerhalb der Öffnungszeiten einer Einrichtung, gebucht werden. Der Kostenbeitrag hierfür beläuft sich auf 5,65 Euro und wird zusätzlich zum monatlichen Kostenbeitrag per Kostenbescheid nachträglich erhoben.

Die Kinder sind grundsätzlich pünktlich abzuholen. Verbleibt ein Kind durch Gründe, welche die Erziehungsberechtigten zu vertreten haben, über die festgelegte Betreuungszeit hinaus in der Kindertagesstätte, so sind zusätzliche Gebühren zu zahlen.

Die Gebühren werden im Einzelfall festgesetzt, sie betragen jedoch mindestens für Kinder aller Altersgruppen 17,00 Euro je angefangene halbe Stunde.

Eine Ferienbetreuung (Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten während der Ferienschließung der regulär betreuenden Einrichtung) kann nur auf Antrag erfolgen und ist zusätzlich zum Kostenbeitrag kostenpflichtig. Dies kann nur in Anspruch genommen werden, sofern Plätze vorhanden sind. Die Kosten hierfür setzt der Gemeindevorstand fest. Sie werden durch Aushang in den Einrichtungen bekanntgegeben. Auf eine Ferienbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Verpflegungsentgelt

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in den gemeindlichen Tageseinrichtungen für Kinder angebotenen Speisen auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Schmitten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gegeben. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe. Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Für die konfessionellen Einrichtungen wird das Mittagessen gesondert vom Träger abgerechnet.

Das Verpflegungsentgelt für die Betreuung von mehr als 6 Stunden ist verpflichtend.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende, ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (4) In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden.
- (5) Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 6 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über

1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
2. Anschrift,
3. Geburtsdatum des Kindes,
4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde Schmitten besuchen
5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften).
6. Betreuungsform
7. Integration

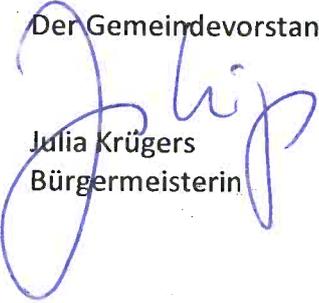
Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Die bisherige Satzungsregelung tritt außer Kraft.

Schmitten, den 15.12.2022

Der Gemeindevorstand


Julia Krügers
Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schmitten, den 15.12.2022


Julia Krügers
(Bürgermeisterin)

